

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz (Vierte Kammer) vom 31. Januar 2006, Schneider Electric SA/Kommission (T-48/03), mit dem eine Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 4. Dezember 2002 über die Einleitung der Phase der eingehenden Prüfung des Zusammenschlusses von Schneider und Legrand (Sache COMP/M.2283 — Schneider/Legrand II) und der Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 2002 über die Einstellung des Verfahrens zur Kontrolle dieses Vorhabens als unzulässig abgewiesen wurde

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Schneider Electric SA trägt die Kosten.

(¹) ABL C 165 vom 15.7.2006.

Beschluss des Gerichtshofs vom 20. April 2007 — TEA-CEGOS, SA, Services techniques globaux (STG) SA/GHK Consulting Ltd, Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache C-189/06) (¹)

(Rechtsmittel — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibung eines Mehrfach-Rahmenvertrags betreffend technische Unterstützung in Form kurzfristiger Expertenleistungen zugunsten von Drittländern — Ablehnung des Angebots der Rechtsmittelführerinnen — Offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(2007/C 96/40)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerinnen: TEA-CEGOS, SA, Services techniques globaux (STG) SA (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Vandersanden und L. Levi)

Andere Verfahrensbeteiligte: GHK Consulting Ltd, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. Wilderspin und G. Boudot)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Zweite Kammer) vom 14. Februar 2006, TEA-CEGOS u. a./Kommission

(verbundene Rechtssachen T-376/05 und T-383/05), mit dem das Gericht die Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidungen der Kommission vom 12. Oktober 2005 über die Ablehnung der Angebote der Rechtsmittelführerinnen im Rahmen der Ausschreibung „EuropeAid/119860/C/SV/multi-Los 7“ und jeder weiteren von der Kommission im Rahmen dieser Ausschreibung im Anschluss an die Entscheidungen vom 12. Oktober 2005 getroffenen Entscheidung abgewiesen hat

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. TEA-CEGOS SA und Services techniques globaux (STG) SA tragen die Kosten.

(¹) ABL C 165 vom 15.7.2006.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 6. März 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Lecce, Italien) — Strafverfahren gegen Aniello Gallo, Gianluca Damonte

(Rechtssache C-191/06) (¹)

(Art. 104 § 3 Unterabsatz 1 der Verfahrensordnung — Niederlassungsfreiheit — Freier Dienstleistungsverkehr — Auslegung der Art. 43 EG und 49 EG — Glücksspiele — Sammeln von Wetten auf Sportereignisse — Erfordernis einer Konzession — Ausschluss bestimmter Wirtschaftsteilnehmer aufgrund ihrer Firma — Erfordernis einer polizeilichen Genehmigung — Strafrechtliche Sanktionen)

(2007/C 96/41)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale di Lecce

Beteiligte des Strafverfahrens

Aniello Gallo, Gianluca Damonte

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Lecce — Auslegung der Art. 31 EG, 43 EG, 49 EG und 81 bis 86 EG — Nationales Gesetz, das die Ausübung der Tätigkeit des Sammelns von Wetten von einer Genehmigung abhängig macht

Tenor

1. Eine nationale Regelung, die die Ausübung von Tätigkeiten des Sammelns, der Annahme, der Bestellung und der Übertragung von Wetten, insbesondere über Sportereignisse, ohne eine von dem betreffenden Mitgliedstaat erteilte Konzession oder polizeiliche Genehmigung verbietet, stellt eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs nach den Art. 43 EG und 49 EG dar.
2. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob die nationale Regelung, soweit sie die Anzahl der im Glücksspielsektor tätigen Wirtschaftsteilnehmer begrenzt, tatsächlich dem Ziel entspricht, der Nutzung von Tätigkeiten in diesem Sektor zu kriminellen oder betrügerischen Zwecken vorzubeugen.
3. Die Art. 43 EG und 49 EG sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, die Wirtschaftsteilnehmer mit der Rechtsform von Kapitalgesellschaften, deren Anteile auf reglementierten Märkten gehandelt werden, vom Glücksspielsektor ausschließt und darüber hinaus im Sinne eines solchen Ausschlusses fortwirkt.
4. Die Art. 43 EG und 49 EG sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen, die für Personen wie die Beschuldigten der Ausgangsverfahren eine strafrechtliche Sanktion wegen Sammelns von Wetten ohne die nach dem nationalen Recht erforderliche Konzession oder polizeiliche Genehmigung vorsieht, dann entgegenstehen, wenn sich diese Personen diese Konzessionen oder Genehmigungen deshalb nicht beschaffen konnten, weil der betreffende Mitgliedstaat es unter Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht abgelehnt hatte, sie ihnen zu erteilen.

(¹) ABl. C 165 vom 15.7.2006.

Beschluss des Gerichtshofs vom 9. März 2007 — Alecansan SL/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

(Rechtssache C-196/06 P) (¹)

(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b — Anmeldung einer Bildmarke — Widerspruch des Inhabers einer älteren nationalen Bildmarke — Keine Verwechslungsgefahr — Keine Ähnlichkeit zwischen den mit den streitigen Marken bezeichneten Waren und Dienstleistungen)

(2007/C 96/42)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Alecansan SL (Prozessbevollmächtigte: P. Merino Baylos und A. Velázquez Ibáñez, abogados)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: D. Botis), CompUSA Management Co

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Erste Kammer) vom 7. Februar 2006, Alecansan/HABM (T-202/03), mit dem das Gericht eine Klage der Inhaberin der nationalen Bildmarke „COMP USA“ für Dienstleistungen der Klasse 39 gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM) vom 24. März 2003 in der Sache R-711/2002-1 über die Zurückweisung der Beschwerde gegen die Entscheidung der Widerspruchskammer, mit der der gegen die Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke „COMP USA“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9 und 37 eingelegte Widerspruch zurückgewiesen worden war, abgewiesen hat — Ähnlichkeit der Marken — Verletzung des Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr.40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Alecansan SL trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 190 vom 12.8.2006.

Beschluss des Gerichtshofs vom 8. März 2007 — Guido Strack/Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache C-237/06 P) (¹)

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Entscheidung über die Einstellung einer Untersuchung des OLAF — Betrugsmeldung durch einen Beamten — Klagebefugnis dieses Beamten)

(2007/C 96/43)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Guido Strack (Prozessbevollmächtigter: L. Füllkrug, Rechtsanwalt)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: H. Kraemer und C. Ladenburger)